

## **Antrag**

der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Collini, gemäß § 32 LGO 2001

### **betreffend: "Das Niederösterreichische Schüler\_innenparlament fordert: NÖ Schüler\_innenparlament gesetzlich verankern"**

Wir genießen in Österreich das Privileg, mitreden zu dürfen. Schüler\_innenparlamente sind eine ganz außergewöhnliche und wunderbare Möglichkeit des demokratischen Austauschs. Dennoch ist das Niederösterreichische Schüler\_innenparlament noch nicht gesetzlich verankert. Das bedeutet, dass wir uns in komplizierteren Situationen (wie z.B. einer Pandemie) nicht in Sicherheit über diese demokratische Plattform wiegen können. Einige Bundesländer, wie zum Beispiel Tirol haben das Schüler\_innenparlament bereits über die Geschäftsordnung des Landtags gefestigt. (Abschnitt 9. §78a der Geschäftsordnung des Tiroler Landtags) Um in Zukunft diese Sicherheit gewährleisten zu können, möge das 1. Schüler\_innenparlament der Landesschülervertretung Niederösterreich 2021/22 die Verankerung des Schüler\_innenparlaments unter den nachfolgenden Kriterien beschließen.

Quelle: Antragsmappe Schüler\_innenparlament

Das Schüler\_innenparlament auf Landesebene hat verschiedene Aufgaben, eine davon ist das Heranführen interessierter junger Menschen an die Instrumente und Regeln der demokratischen Willensbildung.

Dieses von der Landesschüler\_innenvertretung mit großem Engagement betriebene Instrument bleibt jedoch zahnlos, wenn die nach Debatte und Abstimmung mit oft sehr klarer Mehrheit verabschiedeten Anträge im leeren Raum liegenbleiben und für die Schüler\_innen nicht wahrnehmbar weiter behandelt werden.

Das gilt es zu ändern!

Wenn wir das Schüler\_innenparlament auf Landesebene ernst nehmen wollen, müssen wir den Anliegen der Schüler\_innen Raum geben – und zwar dort, wo die Entscheidungen, die ihr schulisches Leben beeinflussen, getroffen werden. Vorbild kann dafür die im Sommer 2018 durch den Nationalrat beschlossene Verankerung des Österreichischen Schüler\_innenparlaments der Bundesschüler\_innenvertretung sein. Damals wurde explizit den Ländern die Entscheidung überlassen, ob und wie diese die Schüler\_innenparlamente auch auf Landesebene verankern wollen. In Tirol wurde das entsprechend umgesetzt und das Schüler\_innenparlament in der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages verankert. In NÖ ist bislang keine Verankerung erfolgt, was bei den Schüler\_innenvertretern zu erheblicher Frustration führt.

Die Gefertigte stellt daher den

## **Antrag**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich (LGO 2001) wird wie folgt geändert:

Abschnitt VIII lautet:

### **Abschnitt VIII**

#### **Niederösterreichisches Schülerinnen- und Schülerparlament**

##### **§ 69a**

#### **Niederösterreichisches Schülerinnen- und Schülerparlament**

(1) Mindestens einmal im Jahr hat in den von der Präsidentin/vom Präsidenten zugewiesenen Räumlichkeiten des Landtages eine Sitzung des Niederösterreichischen Schülerinnen- und Schülerparlamentes stattzufinden. Das Niederösterreichische Schülerinnen- und Schülerparlament kann in Fragen, die die Schülerinnen/Schüler in ihrer Eigenschaft als Schülerinnen bzw. Schüler betreffen, Beschlüsse fassen. Der Sitzungstermin ist von der Landesschülervertretung mit der Präsidentin/dem Präsidenten abzustimmen.

(2) Zur Teilnahme am Niederösterreichischen Schülerinnen- und Schülerparlament berechtigt sind:

- a) die Mitglieder der Landesschülervertretung,
- b) die Schulsprecherinnen/Schulsprecher, im Fall ihrer Verhinderung je einer ihrer Vertreterinnen/Vertreter, aus den Bereichen der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

(3) Beschlüsse des Niederösterreichischen Schülerinnen- und Schülerparlamentes sind an die Präsidentin/den Präsidenten zu übermitteln. Diese/Dieser kann die Beschlüsse an

- a) einen oder mehrere Ausschüsse,
- b) das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen zuständige Mitglied der Landesregierung,
- c) das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständige Mitglied der Landesregierung,
- d) jedes weitere Mitglied der Landesregierung, in dessen Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung die Angelegenheit, auf die sich der Beschluss bezieht, fällt,
- e) die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung für Schul- und Bildungsangelegenheiten zuständige Organisationseinheit,
- f) die Präsidentin/den Präsidenten der Bildungsdirektion oder
- g) die Bildungsdirektion

zur Kenntnisnahme weiterleiten.

(4) Das Niederösterreichische Schülerinnen- und Schülerparlament hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten bedarf. Die Geschäftsordnung hat insbesondere Vorschriften über den Ablauf der Sitzungen, die Beratung, die Beschlussfassung und die Weiterleitung der Beschlüsse an die Präsidentin/den Präsidenten zu enthalten.

(5) Die Landtagsdirektion hat das Niederösterreichische Schülerinnen- und Schülerparlament in angemessenem Ausmaß bei der Vorbereitung und organisatorischen Abwicklung seiner Sitzungen zu unterstützen.

Der bisherige Abschnitt VIII (Schlussbestimmungen) erhält die neue Bezeichnung Abschnitt IX."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungs-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.